

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1964

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7129 2011	17. 12. 1963	Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	15

7129
2011

Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 17. Dezember 1963

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Pr. GS. NW. S. 6), zuletzt geändert durch das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Für Untersuchungen und andere Leistungen der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Für die Erstattung von Guthaben, für schriftliche Beratungen sowie für solche Untersuchungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach dem für die Arbeit erforderlichen Zeitaufwand erhoben. Es werden berechnet:

- a) Für den wissenschaftlich vorgebildeten Beamten oder Angestellten
für jede Stunde 10,— bis 15,— DM,
- b) für den technisch vorgebildeten Angestellten
für jede Stunde 7,50 bis 10,— DM,

- c) für Verwaltungsarbeiter oder sonstige Hilfskräfte
für jede Stunde 4,— DM bis 6,— DM.

(3) Für fotografische Arbeiten, Zeichnungen, Abzeichnungen, Mutterpausen und sonstige technische Leistungen, die den Einsatz einer fachkundigen Arbeitskraft erfordern, werden Gebühren nach Maßgabe des Abs. 2 Buchst. b) und c) berechnet.

§ 2

Die §§ 3 bis 8, 10 und 12 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557) sowie Nr. 1 des Gebührentarifs zu dieser Verordnung, gelten für die Gebührenerhebung durch die Landesanstalt entsprechend.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1963

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

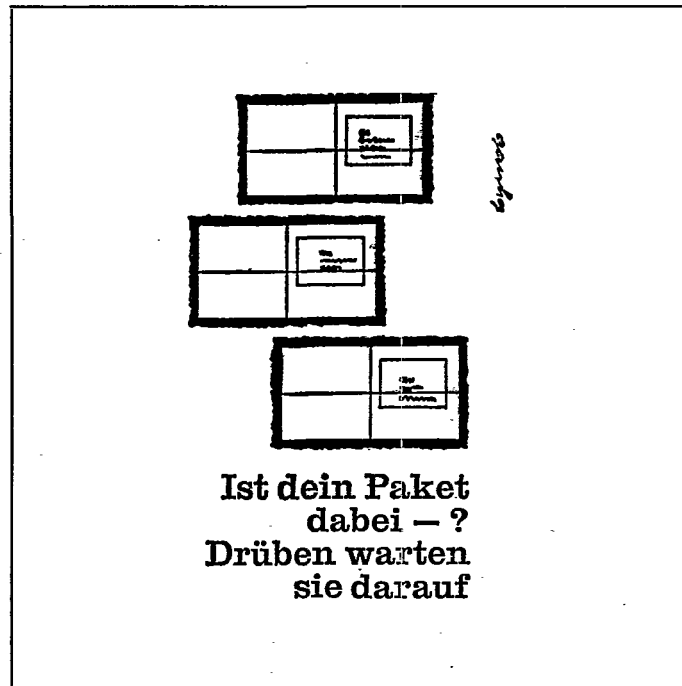
Niermann

**Anlage zur Gebührenordnung der Landes-
anstalt für Immissions- und Bodennut-
zungsschutz**

Gebührentarif

Bezeichnung der Untersuchung	Gebühr DM
A. Chemische Untersuchungen:	
I. Chemische Untersuchungen von Abgasen und gasförmigen sowie staubförmigen Verunreinigungen der Luft	
1. Abgase	
a) Probenahme je nach Schwierigkeit	20,— bis 100,—
b) analytische Bestimmung einzelner Komponenten je nach Schwierigkeit	10,— " 50,—
2. Gasförmige Luftverunreinigungen	
Je nach Anzahl der Bestimmungen und nach der Art des Untersuchungsverfahrens einschl. Probenahme für	
a) Schwefeldioxyd	5,— " 20,—
b) Fluorwasserstoff und anorg. Fluorverbindungen	20,— " 25,—
c) Stickstoffoxide, gesamt	10,— " 20,—
d) Stickstoffdioxyd	10,— " 20,—
e) Schwefeltrioxyd, schweflige Säure, Schwefelsäure	10,— " 20,—
f) Chlor	10,— " 20,—
g) Chlorwasserstoff	7,— " 15,—
h) Ozon	10,— " 20,—
i) Schwefelwasserstoff	15,— " 20,—
k) Ammoniak	7,— " 15,—
l) Phenole gesamt	20,— " 25,—
m) Mercaptane	40,— " 50,—
n) aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe	10,— " 60,—
3. Messungen der Flugstaubsedimentation	
a) Einzelmessung einschl. Probenahme	20,—
b) bei Reihenuntersuchungen einschl. Probenahme	7,—
II. Chemische Untersuchung von Staub, Feinstaub, tierischem und pflanzlichem Material	
a) Probenahme je nach Schwierigkeit	10,— bis 100,—
b) qualitative Analyse je Komponente	6,—
Dieser Betrag wird nicht berechnet, wenn der Nachweis des Bestandteiles im Trennungsgang erfolgt und dieser für quan- titative Bestimmungen notwendig ist.	
c) quantitative Einzelbestimmung je nach Anzahl der Bestimmungen und nach der Art des Untersuchungsverfahrens einschl. Probenahme je Komponente	10,— bis 50,—
B. Botanische Untersuchungen:	
a) Artbestimmung höherer pflanzlicher Organismen	3,—
b) Makroskopische Beurteilung einer Pflanzenschädigung parasitärer Natur	3,—
c) Makroskopische Beurteilung einer Pflanzenschädigung nichtparasitärer Natur	10,—
d) Einfache mikroskopische Untersuchung einschl. der erforderlichen Anferti- gung von Handschnitten	10,—
e) Schwierige mikroskopische Untersuchung mit Färbetechnik einschl. der erforderlichen Anfertigung von Handschnitten	20,—
f) Mikroskopische Untersuchung im Dunkelfeld- oder Phasenkontrastverfah- ren einschl. der erforderlichen Anfertigung von Handschnitten	20,—
g) Fluoreszenzmikroskopische Untersuchung einschl. der erforderlichen An- fertigung von Handschnitten	30,—
h) Anfertigung von Mikrotomschnitten für die Untersuchungen d—h	25,—
i) Original-Lichtbildaufnahme pflanzlicher Objekte mit 1 Vergrößerung bzw. Abzug 9 × 12 cm schwarz-weiß	16,—
k) Mikroskopische Original-Lichtbildaufnahme mit 1 Vergrößerung bzw. Ab- zug 9 × 12 cm schwarz-weiß	13,—
C. Mikrobiologische Untersuchungen:	
a) Artbestimmung niederer pflanzlicher Organismen	25,—
b) Isolierung und Züchtung phytopathogener Erreger	30,—
c) Nachweis einzelner Mikroorganismen	10,—

	Gebühr DM
d) Überprüfung der physiologischen Leistungsfähigkeit einzelner Organismen oder Organismengruppen	20,—
e) Gesamtkeimzahlbestimmung	30,—
f) Keimzahlbestimmung einzelner Organismengruppen	20,—
jede weitere Gruppe mehr	5,—
D. Vegetationsversuche:	
1. Gefäßversuche	
a) jährliche Grundgebühr für Normalgefäße z. B. Mitscherlich- oder Kick- Brauckmann-Gefäße	25,—
b) Gebühren für jede Nachfrucht im gleichen Jahr	12,50
c) jährliche Grundgebühr für Großgefäße bzw. Spezialgefäße z. B. Kunst- stoffschlauch bei Fangpflanzenverfahren	35,—
d) Gebühren für jede Nachfrucht im gleichen Jahr	15,—
2. Feldversuche	
a) Grundgebühr je Teilstück und Jahr	30,—
b) Gebühr für jede Nachfrucht im gleichen Jahr	20,—
Die Grundgebühren werden bei mehrjährigen Versuchen für jedes Jahr voll berechnet. Bei Gefäß-, Feld- und Freilandversuchen, die nicht am Standort der Landesanstalt durchgeführt werden, entstehen je nach Ent- fernung zusätzliche Kosten, die den Grundgebühren unter Berechnung der in § 2 der Gebührenordnung niedergelegten Sätzen zugeschlagen werden. Desgleichen sind auch besondere Aufwendungen und Leistungen, die im Laufe der Versuchsanstellung erforderlich werden, gesondert zu berechnen.	
3. Keimpflanzenversuch nach Neubauer je Ansatz	8,—
4. Gebühren, die Untersuchungen an der geernteten Pflanzensubstanz betreffen	
a) Wassergehalt bzw. Trockenmasse (nach Verbandsmethode der Lufa)	5,—
b) desgl. mit Vortrocknung (je nach Arbeitsaufwand)	8,— bis 12,—
c) pH-Wert in Pflanzensäften bzw. im Pflanzenbrei bei mehr als 5 Proben	5,—
	3,—
5. Untersuchung von Samenproben	
a) Tausendkorngewicht von Getreide	3,—
b) Keimfähigkeitsuntersuchung bei Getreide	3,—
c) Triebkraftbestimmung (Ziegelgrusmethode)	3,—
E. Forstliche Ertrags- und Zuwachsermittlungen	
a) Feststellung der Ertrags- und Leistungsklasse, je Bestand	50,—
b) Standortansprachen nach Profilen je Profil	40,—
c) Zuwachsprognosen durch Bohrspanproben je Bestand	50,—
d) Massenermittlung von Beständen durch Kluppierung und Höhenkurven- konstruktion, je Probestfläche	200,—
e) Jahrringchronologische Untersuchungen je Stammscheibe	50,—
f) Stammanalysen, Zuwachsverlauf je Stamm	200,—
F. Bodenkundlich-hydrologische Feststellungen:	
a) Messungen von oberflächennahen Grundwasserspiegelnhöhen	10,—
je Messung	10,—
b) Aufnahme von Bodenprofilen je nach Tiefe und Schwierigkeit	15,— bis 30,—
c) Bestimmungen der Bodenfeuchte je Probe	5,—
d) Bestimmung des Porenvolumens je Bodenschicht	10,—
e) Bestimmung der Porenraumverteilung je Bodenschicht	20,—
f) Korngrößenbestimmung je Bodenschicht (6 Fraktionen)	20,—
g) Entnahme von Bodenproben für Gefügeuntersuchungen, je Bodenschicht 12 Einzelproben je nach Schwierigkeit	20,— bis 30,—



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.